

Änderungen der Satzung der Landesnotarkammer Bayern nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO vom 20.07.2022

Die Versammlung der Landesnotarkammer Bayern hat am 21.05.2022 folgende Änderungen der Satzung der Landesnotarkammer Bayern nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO beschlossen. Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Mitglieder, Rechtsfähigkeit und Sitz.

(1) Die in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg, München und Nürnberg bestellten Notare bilden eine Notarkammer unter dem Namen „Landesnotarkammer Bayern“.

(2) ¹Die Landesnotarkammer Bayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2 Organe.

Die Organe der Landesnotarkammer Bayern sind der Vorstand und die Kammerversammlung.

§ 3 Vorstand.

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seiner Stellvertretung (erster Vizepräsident) und sechs weiteren Mitgliedern. ²Der Vorstand kann aus seinen weiteren Mitgliedern weitere Vizepräsidenten bestellen, die keine Stellvertretung des Präsidenten sind.

(2) Von den Mitgliedern des Vorstands müssen bei der Wahl vier Notare ihren Amtssitz im Oberlandesgerichtsbezirk München und je zwei Notare in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg und Nürnberg haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Nach dem Präsidenten werden seine Stellvertretung, danach die übrigen Mitglieder des Vorstands gewählt. ³Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Kammerversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit zu wählen. ⁴Sind sämtliche Mitglieder des Vorstands vorzeitig ausgeschieden, so hat unverzüglich eine Neuwahl auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen.

(4) ¹Sind sowohl der Präsident als auch seine Stellvertretung ausgeschieden, so bestimmen die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, welches Mitglied die Befugnisse des Präsidenten bis zum Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten wahrnimmt. ²Entsprechend ist zu verfahren, wenn sowohl der Präsident als auch seine Stellvertretung verhindert sind.

(5) Der Vorstand ist handlungsfähig, solange ihm mindestens fünf Mitglieder angehören.

§ 4 Wahlberechtigung.

(1) Wahlberechtigt ist jeder in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg, München und Nürnberg bestellte Notar.

(2) Die Wahlberechtigung ruht während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung (§ 54 BNotO).

§ 5 Wählbarkeit.

Zum Mitglied des Vorstands kann jeder wahlberechtigte Notar gewählt werden, soweit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 69 Abs. 4 BNotO vorliegt.

§ 6 Ablehnung der Wahl.

Die Wahl zum Mitglied des Vorstands kann ablehnen:

1. wer das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist,
3. wer insgesamt acht Jahre lang Mitglied des Vorstands gewesen ist,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Ruhen.

(1) ¹Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Landesnotarkammer Bayern oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 69 Abs. 4 BNotO genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus. ²Wird der Amtssitz eines Mitgliedes des Vorstands in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk verlegt, so scheidet es mit dem Beginn der nächsten Kammerversammlung aus dem Vorstand aus. ³Das freiwillige Ausscheiden bedarf der Zustimmung des Vorstands, die nur aus wichtigem Grunde erteilt werden soll.

(2) ¹Ist gegen ein Mitglied des Vorstands eine Disziplinarclage oder wegen einer strafbaren Handlung, bei der die Verurteilung die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht das Amt als Mitglied des Vorstands bis zum Abschluss des Verfahrens. ²Das Gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung.

§ 8 Wahl des Vorstands.

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden durch Abgabe von Stimmzetteln einzeln gewählt. ²Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten oder dem von ihm bestimmten Notar. ³Jeder Wahlberechtigte kann bei der Abstimmung bis zu zehn andere Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern vertreten, wenn er vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter die Vollmachten in Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine Ersetzung durch elektronische Form ausscheidet, oder in deren verkörperter Ablichtung einreicht.

(2) Die Neuwahlen müssen vor dem Ablauf der Amtszeit des Vorstands durchgeführt werden.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang sofort zu wiederholen. ³Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Das Abstimmungsergebnis ist vom Wahlleiter zu verkünden, ²Beanstandungen und die dadurch veranlasste Nachprüfung des Wahlergebnisses müssen vor dem Abschluss der Sitzung geschehen, in der die Abstimmung stattfindet. ³Über die Beanstandungen entscheidet die Kammerversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands.

(1) ¹Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Vorschrift des § 70 BNotO, die Befugnisse der Landesnotarkammer Bayern wahr. ²Ihm obliegt es, alle ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung die Kammerversammlung oder der Präsident zuständig ist.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

1. für das Ansehen der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern einzutreten,
2. die Pflege und Anwendung des Notariatsrechts zu fördern,
3. für eine rechtmäßige und gewissenhafte Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen,
4. allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung aufzustellen, soweit dies nicht durch die Bundesnotarkammer erfolgt,
5. auf Anfordern der Landesjustizverwaltung sich zur Frage der Errichtung, Aufhebung und Verlegung von Notarstellen zu äußern,

6. auf Anfordern der Landesjustizverwaltung sich zur Frage zu äußern, ob ein Notar im Einzelfall zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein darf (§ 8 Abs. 1 BNotO),
7. vor der Bestellung und Amtssitzverlegung von Notaren Stellung zu nehmen (§§ 10 Abs. 1, 12 Satz 1 BNotO),
8. vor der Ernennung von Notarassessoren Stellung zu nehmen (§ 7 Abs. 3 BNotO),
9. sich zur beabsichtigten Amtsenthebung eines Notars zu äußern (§ 50 Abs. 3 BNotO),
10. sich zur Zahl der Beisitzer im Disziplinarverfahren zu äußern und die Vorschlagslisten für die Beisitzer aus den Reihen der Notare aufzustellen (§ 103 BNotO),
11. den Bericht über die Tätigkeit der Landesnotarkammer Bayern im abgelaufenen Jahr und über die Lage der in ihrem Bereich tätigen Notare und Notarassessoren zu erstellen (§ 66 Abs. 3 BNotO),
12. Gutachten für die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes und Gutachten und Berichte für die Bundesnotarkammer zu erstatten (§§ 67 Abs. 5, 90 BNotO),
13. die Aufsichtsbehörden in sonstiger Weise bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
14. das Recht, den Notar zu bestimmen, der an Stelle des Präsidenten die Landesnotarkammer Bayern in der Generalversammlung der Bundesnotarkammer vertritt (§ 86 BNotO),
15. die Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
16. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung aufzustellen,
17. die Mittel der Landesnotarkammer Bayern zu verwalten,
18. Zeit und Ort für die Kammerversammlung zu bestimmen,
19. bei den ein Mitglied der Landesnotarkammer Bayern betreffenden Streitigkeiten auf Antrag zu vermitteln,
20. das Recht, Notaren und Notarassessoren bei Amtspflichtverletzungen leichter Art eine Ermahnung auszusprechen (§ 75 Abs. 1 BNotO),
21. das Recht, von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor dem Vorstand oder der Kammerversammlung zu verlangen und zur Erzwingung dieser Pflichten Ordnungsstrafen festzusetzen (§ 74 BNotO).

§ 10 Übertragung von Aufgaben.

¹Die in § 9 Abs. 2 Nr. 8 bezeichnete Aufgabe wird dem Präsidenten übertragen. ²Anstelle des Präsidenten entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder der Präsident es beantragt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.

(1) ¹Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. ²Art, Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Präsident. ³Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung in Textform verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind zur Sitzung mindestens eine Woche vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. ²Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt wird, und der Tag der Sitzung sind hierbei nicht mitzurechnen. ³In dringenden Fällen kann der Präsident den Vorstand mit kürzerer Frist einberufen.

(3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als vier Mitglieder, darunter der Präsident oder seine

Stellvertretung, anwesend sind. ²Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. ³Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen, wobei die Sitzungstage nicht mitgezählt werden. ⁴In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit kürzerer Frist zulässig.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

(5) Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig.

(6) ¹Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform, per Videokommunikation oder telefonisch sowie teilweise in Anwesenheit und teilweise mit den vorgenannten Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. ²Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

(7) Beschlüsse, deren Gegenstand in der Tagesordnung einer Sitzung nicht angekündigt ist, können nur mit Einstimmigkeit aller teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst werden.

(8) Der Präsident der Notarkasse A.d.ö.R. oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

(9) Der Vorstand kann beschließen, in Einzelfällen oder generell Personen hinzuzuziehen.

§ 12 Kammerversammlung.

(1) Der Kammerversammlung obliegt es

1. die Satzung und ihre Änderung zu beschließen,

2. die Mitglieder des Vorstands zu wählen,

3. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten und den Haushaltsplan festzustellen,

4. die Abrechnung des Vorstands über Einnahmen und Ausgaben der Landesnotarkammer Bayern und über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,

5. Rechnungsprüfer zu wählen (§ 20 Abs. 3),

6. über alle Angelegenheiten zu beschließen, die der Vorstand der Kammerversammlung zur Entscheidung unterbreitet oder deren Behandlung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 BNotO verlangt worden ist,

7. nach Maßgabe der Satzung der Notarkasse den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Notarkasse zu wählen.

(2) ¹Stimmberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Beschlussfassung bis zu zehn andere Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern vertreten, wenn es vor Beginn der Abstimmung beim Versammlungsleiter Vollmachten in einer der in § 8 Abs. 1 Satz 3 genannten Formen einreicht. ³Die Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). ⁴Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 13 Ausschuss im Oberlandesgerichtsbezirk.

(1) In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wird ein Ausschuss unter der Bezeichnung „Ausschuss im Oberlandesgerichtsbezirk ...“ gebildet.

(2) ¹Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der Notare eines jeden Landgerichtsbezirks. ²Ist unter diesen

kein Mitglied des Vorstandes, so entsendet dieser in den Ausschuss eines seiner weiteren Mitglieder, welches seinen Amtssitz in dem Oberlandesgerichtsbezirk des Ausschusses hat, als weiteres Mitglied des Ausschusses.

(3) ¹In den Landgerichtsbezirken werden die Mitglieder des Ausschusses von den Notaren des Landgerichtsbezirkes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²§ 3 Abs. 3, §§ 7 und 8 finden entsprechende Anwendung. ³Die Wahlversammlung wird durch den bisherigen Vertreter im Ausschuss, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend § 71 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BNotO einberufen. ⁴Über die Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Vorstands.

(4) ¹Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der neu gewählte Ausschuss wird erstmals durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied einberufen. ³Im Übrigen ist er durch seinen Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich verlangt und dabei den Gegenstand angibt, der in der Sitzung behandelt werden soll.

(5) ¹Die Aufgaben des Ausschusses sind

a) den Vorstand zu beraten,

b) den Verkehr mit den Justizverwaltungsbehörden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks zu vermitteln,

c) bei den ein Mitglied der Landesnotarkammern Bayern betreffenden Streitigkeiten zu vermitteln (§ 9 Abs. 2 Nr. 19), soweit ihm der Vorstand diese Aufgabe übertragen hat.

²Der Ausschuss kann Anträge an den Vorstand stellen, über die dieser innerhalb von 2 Monaten zu beraten hat, und die Anhörung des Ausschusses durch den Vorstand zu bestimmten Angelegenheiten verlangen. ³In Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung soll der Vorstand den Ausschuss anhören.

(6) ¹Die Ausschüsse in den Oberlandesgerichtsbezirken sollen alljährlich mindestens einmal durch den Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen werden. ²Sie sind einzuberufen, wenn ein Ausschuss in einem Oberlandesgerichtsbezirk oder ein Viertel aller Mitglieder sämtlicher Ausschüsse in den Oberlandesgerichtsbezirken es schriftlich verlangt und dabei den Gegenstand angibt, der in der Sitzung behandelt werden soll. ³Im Übrigen gelten für die Ausschüsse in den Oberlandesgerichtsbezirken in ihrer Gesamtheit Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 entsprechend. ⁴Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Präsident der Landesnotarkammer Bayern oder ein anderes, in der gemeinsamen Sitzung zu wählendes Mitglied eines Ausschusses in einem Oberlandesgerichtsbezirk.

§ 14 Beratende Ausschüsse.

(1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden oder Personen hinzuziehen.

(2) Die Ausschüsse beraten den Vorstand.

§ 15 Niederschriften.

(1) ¹Über die Verhandlungen des Vorstands, der Kammerversammlung, und der Ausschüsse (§§ 13, 14) sollen Niederschriften (Schriftform oder elektronische Form) errichtet werden, die den Hergang der Verhandlungen und das Ergebnis von Wahlen und Beschlussfassungen enthalten. ²Sie sind vom Vorsitzenden und, wenn Wahlen stattfinden, auch vom Wahlleiter zu unterschreiben oder zu signieren.

(2) Für Beschlüsse außerhalb von Verhandlungen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht.

Über § 69a BNotO hinaus kann der Vorstand bestimmen, dass weitere Tatsachen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 17 Recht auf Gehör, Auskunft und Akteneinsicht.

(1) Soweit ein Notar oder Notarassessor in Angelegenheiten, die der Vorstand entscheidet, persönlich betroffen ist, soll er vom Vorstand vor der Beschlussfassung gehört werden; das Gleiche gilt, wenn der Vorstand ein Verfahren bei einer Behörde oder einer anderen Stelle gegen einen Notar oder Notarassessor beantragt oder anregt.

(2) In allen Angelegenheiten, die der Vorstand behandelt, hat jeder Notar oder Notarassessor, soweit er persönlich betroffen ist, das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht.

§ 18 Geschäftsführer.

(1) ¹Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. ²Andere Personen als Notare außer Dienst oder Notarassessoren können zu Geschäftsführern nur mit Zustimmung der Kammerversammlung bestellt werden.

(2) Die Aufgaben des Geschäftsführers und seine Vertretungsbefugnis werden durch den Vorstand bestimmt.

(3) ¹Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Vorstands. ²Er hat dessen Weisungen zu befolgen.

§ 19 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr.

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Haushalt.

(1) Die Haushaltsmittel der Landesnotarkammer Bayern werden gemäß § 113 Abs. 3 Nr. 5 BNotO von der Notarkasse A.d.ö.R. bereitgestellt.

(2) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden. ²Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. ³Der Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr wird durch die Kammerversammlung bis spätestens ersten Dezember des laufenden Rechnungsjahres festgestellt.

(3) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Vorstand der Kammerversammlung innerhalb von acht Monaten über die Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). ²Die Kammerversammlung kann die Haushaltsrechnung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands durch Rechnungsprüfer, die nicht Notare sein müssen, prüfen lassen. ³Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands erfolgt in diesem Falle erst in der nächsten Kammerversammlung.

(4) ¹Die Landesnotarkammer Bayern kann zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen ermöglichen. ²Der Beitritt zu einer von mehreren Notarkammern unterhaltenen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Kammerversammlung.

§ 21 Reisekosten und Auslagenersatz.

(1) Die Mitglieder des der Ausschüsse in den Oberlandesgerichtsbezirken (§ 13) und der beratenden Ausschüsse (§ 14) sind ehrenamtlich tätig. ²Die Festlegung einer etwaigen Aufwandsentschädigung für den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstands und die in Satz 1 genannten Personen obliegt dem Vorstand.

(2) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Vorstands die für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Notarkasse festgesetzte Reisekostenvergütung und Ersatz der Aufwendungen für eine erforderliche Vertretung.

§ 22 Aufwandsentschädigung.

¹Die Übernahme von Lehrtätigkeiten im Auftrag der Landesnotarkammer Bayern erfolgt ehrenamtlich. ²Die Landesnotarkammer Bayern kann eine Aufwandsentschädigung gewähren, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

§ 23 Veröffentlichung.

Veröffentlichungen der Landesnotarkammer Bayern erfolgen auf deren Internetseite (§ 66 Abs. 1 BNotO).

§ 24 Inkrafttreten.

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 01.08.2022 in Kraft. ²Die frühere Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung der Landesnotarkammer Bayern nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO am 15.07.2022 genehmigt und die Zustimmung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Finanzen und dem Obersten Rechnungshof nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 BayHO erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern zu veröffentlichen.

München, den 20.07.2022

Der Präsident der Landesnotarkammer Bayern
Kirchner